

# Ehe- und familienfreundliche Gestaltung des Strafvollzugs

## Rechtliche und rechtstatsächliche Entwicklungen in Deutschland

Von *Frieder Düinkel*

### I. Vorbemerkung

Mit Thomas Feltes teile ich eine „südwestdeutsche kriminologische Vergangenheit“ seit Ende der 1970er Jahre. Es waren die südwestdeutschen kriminologischen Kolloquien, bei denen sich die damals jungen Kriminologen – in unserem Fall aus Heidelberg und Freiburg – jährlich trafen. Inhaltlich gab es im weiteren Verlauf wenig gemeinsame Forschungsinteressen, zumal der Jubilar sich stark auf die Polizeiwissenschaften orientierte, der Verfasser dieses Beitrags eher auf das Ende der Verlaufskette strafrechtlicher Sozialkontrolle, den Strafvollzug. In der umfangreichen Publikationsliste von Thomas Feltes findet sich aber immerhin ein verbindender Anknüpfungspunkt, nämlich der Beitrag von Feltes und Schnepfer in der Gedächtnisschrift für Michael Walter über die „Gestaltungsprinzipien im Strafvollzug und ihre Bedeutung für Inhaftierte in einer festen Partnerschaft“<sup>1</sup>. Daran anknüpfend möchte ich dem Jubilar den vorliegenden Beitrag in herzlicher Verbundenheit widmen.

### II. Problemaufriss – Resozialisierung und Desistance: Die Bedeutung sozialer Bindungen in der Evaluationsforschung zum Strafvollzug

Eines der zentralen Ergebnisse der Rückfall- und Behandlungsforschung ist, dass prosozialen Bindungen und intakten Partnerschaften/Ehe- oder eheähnlichen Verhältnissen wesentliche positive Bedeutung im Prozess der Wiedereingliederung von Strafgefangenen (*Desistance*) zukommt.

Die Forschungsergebnisse sind im Wesentlichen auf zwei Ansätze gestützt: Zum einen geht es um die Feststellung von bestimmten individuellen Ursachen der Delin-

---

<sup>1</sup> Vgl. *Feltes/Schnepfer*, in: Neubacher/Kubink, Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug. Gedächtnisschrift für Michael Walter, 2014, S. 543.

quenz (Diagnose und Risikoanalyse, sog. *Risk Principle*) und die Minimierung von Rückfallrisiken durch gezielte Behandlungsmaßnahmen bei den besonders risikobelasteten Tätergruppen, wobei sich insbesondere kognitiv-behaviorale Programme als erfolgreich erwiesen haben. In diesem Zusammenhang geht es um die Behandlung von Faktoren, die Kriminalität begünstigen (z. B. anti-soziale Einstellungen bzw. Werte, Freunde, krimineller Lebensstil; sog. *Needs Principle*, „targeting criminogenic needs“) mit Methoden, auf die der Verurteilte ansprechbar ist (*Responsivity Principle*), und die unter dem Kürzel R-N-R zusammengefasst werden.<sup>2</sup> Zum anderen werden Erkenntnisse aus der sog. Desistance-Forschung nutzbar gemacht, die darauf hinweisen, dass kriminelle Karrieren unter bestimmten Bedingungen (kognitive Umorientierungen), ggf. verknüpft mit prägenden Lebensereignissen (sog. *turning points* wie z. B. das Eingehen einer stützenden Partnerschaft („*good marriage*“),<sup>3</sup> beendet werden. In diesem Zusammenhang wird dem risikoorientierten, auf Defizite orientierten Behandlungsansatz das sog. Good-lives-Modell gegenübergestellt, das an positiven Eigenschaften und Stärken des Täters anknüpfen und die Motivation zu einem selbst definierten positiven Leben stärken will.<sup>4</sup>

Während die individualtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen auf psychologischen Theorien basieren, ist die Desistance-Forschung stärker soziologisch fundiert, einschließlich auch der Nutzbarmachung des Labeling-approach.<sup>5</sup> Daher ist auch dieser Bereich ein vielversprechendes Forschungsfeld und die soziologische Perspektive Garant für die Vermeidung zu enger individualistischer Sichtweisen, die strukturelle Hemmnisse bzw. Hindernisse einer erfolgreichen Resozialisierung ausblenden oder negieren.

Aus der Rückfall- bzw. Resozialisierungsforschung ist als stabiles Muster bekannt, dass stützende Partnerschaften das Rückfallrisiko wesentlich mindern kön-

---

<sup>2</sup> Andrews et al., *Criminology* 28 (1990), 369; Sherman et al., *Preventing Crime. What Works, What Doesn't, What's Promising*, 1998; Sherman et al., *Evidence-Based Crime Prevention*, 2002; Lösel, in: Maguire/Morgan/Reiner, *The Oxford Handbook of Criminology*, 5. Aufl. 2012, S. 986; ders., in: Rettenberger/Dessecker, *Behandlung im Justizvollzug*, 2016, S. 17; MacKenzie, *What Works in Corrections? Reducing the Criminal Activities of Offenders and Delinquents*, 2006; dies., in: Bruinsma/Weisburd, *Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice*, 2014, S. 1471; Endres/Schwanengel, *BewHi* 62 (2015), 293; Endres/Breuer, in: Maelicke/Suhling, *Das Gefängnis auf dem Prüfstand*, 2018, S. 89.

<sup>3</sup> Vgl. Laub/Nagin/Sampson, *American Sociological Review* 63 (1998), 225.

<sup>4</sup> Vgl. zusammenfassend Lösel 2016 (Fn. 2), S. 31 ff.; Endres/Schwanengel, *BewHi* 62 (2015), 293.

<sup>5</sup> Vgl. zusammenfassend zur Lebenslaufforschung Boers, in: Schneider, *Internationales Handbuch der Kriminologie*, Bd. 2: Besondere Probleme der Kriminologie, 2009, S. 577; ders., *MschKrim* 102 (2019), 3; Maruna, *Making good: How ex-convicts reform and rebuild their lives*, 2001; Pruin, in: Kury/Redo/Shea, *Women and Children as Victims and Offenders: Background – Prevention – Reintegration*, 2016, S. 145; dies., *Die Entlassung aus dem Strafvollzug: Strukturen und Konzepte für einen gelingenden Übergang in ein deliktfreies Leben im europäischen Vergleich*, 2021 (in Vorbereitung).

nen.<sup>6</sup> Auch wenn nicht alle familiären Beziehungen aufgrund der psycho-sozialen Belastungen der Angehörigen im Sinne der Rückfallprävention eingesetzt werden können, kommt der Einbeziehung geeigneter Personen aus dem sozialen Umfeld und insbesondere von (stabilen, den Prozess der Desistance stützenden) Partnerinnen in Verbindung mit professioneller Begleitung durch die Anstalt und die Sozialen Dienste der Justiz eine wichtige Funktion auf dem Weg in ein straftatenfreies Leben zu.<sup>7</sup> Allerdings ist auch bekannt, dass insbesondere nach längeren Haftzeiten Ehen oder Partnerbeziehungen beendet werden und sich damit die Prognose insoweit eher verschlechtert.

Das (möglicherweise durch den Strafvollzug begünstigte) Auseinanderbrechen familiärer Beziehungen ist somit als Risikofaktor zu charakterisieren. Scheidungen, insbesondere nach längerer Haft, sind keine Seltenheit, wie die auf die 1990er Jahre bezogene Aktenanalyse von in Mecklenburg-Vorpommern und im Langstrafenvollzug der JVA Brandenburg Inhaftierten belegte.<sup>8</sup> Danach waren bei Haftantritt 20 % der im Zeitraum 1992–1994/95 entlassenen Gefangenen noch verheiratet, wobei in 7 % der Fälle die Ehe schon bei Haftantritt als „zerrüttet“ bezeichnet werden konnte. Mindestens 32 % lebten in einer Partnerschaft, ohne verheiratet zu sein. Bei der Hälfte der Gefangenen, die in einer Ehe oder Partnerschaft lebten, ging diese während des Strafvollzugsaufenthalts in die Brüche. In Mecklenburg-Vorpommern, wo alle Haftformen und Straflängen einbezogen wurden, scheiterten „nur“ ein Drittel, im Langstrafenvollzug in Brandenburg dagegen über 70 %. Ab einer Haftdauer von zwei Jahren überwog die Zahl abgebrochener Beziehungen diejenige der fortbestehenden, nach mehr als drei Jahren Haft wurde die Aufrechterhaltung zur absoluten Ausnahme.<sup>9</sup> Andererseits gab es vereinzelt auch Anbahnungen von neuen Partnerschaften (6 % in Mecklenburg-Vorpommern, knapp 15 % in Brandenburg).<sup>10</sup> Ob diese Entwicklungen die Entlassungsperspektive verbesserten und die Entscheidung über die bedingte Entlassung positiv beeinflussten, war aus dem Aktenmaterial nicht eindeutig festzustellen. Bemerkenswert war vor allem bei den Gefangenen mit längerem

---

<sup>6</sup> Vgl. zusammenfassend *Lanskey et al.*, in: Hutton/Moran, *The Palgrave Handbook of Prison and the Family*, 2019, S. 15 (26 f.); *Thiele*, *Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug. Strafvollzugsrechtliche und -praktische Maßnahmen und Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen von Strafgefangenen*, 2016, S. 52 ff.; *Fährmann*, *Resozialisierung und Außenkontakte im geschlossenen Vollzug. Eine kriminologische, strafvollzugs- und verfassungsrechtliche Untersuchung am Beispiel des Telefonierens*, 2018, S. 45 ff.; *Kury*, *Forum Strafvollzug* 69 (2020), 31 (33); vgl. zu Forschungen zum Wiedereingliederungssystem in der früheren DDR *Kunz*, *Auswirkungen von Freiheitsentzug in einer Zeit des Umbruchs*, 2003, S. 94 ff., 124 ff.

<sup>7</sup> Vgl. *Hahn*, *BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe* 20 (3) (2012), 6 (7 f.).

<sup>8</sup> Vgl. *Kunz* (Fn. 6), S. 264 ff.; die Untersuchung bezog sich auf alle in Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum 01.05.1994 bis 30.04.1995 (n = 1.001, davon 70 % Ersatzfreiheitsstrafen) und in der JVA Brandenburg (Langstrafenvollzug) im Zeitraum 01.01.1992 bis 30.09.1994 Entlassenen (n = 356), vgl. ebd., S. 558 f.

<sup>9</sup> Vgl. *Kunz* (Fn. 6), S. 268, 605.

<sup>10</sup> Vgl. *Kunz* (Fn. 6), S. 293 ff., 608.

Strafen als einem Jahr eine relativ hohe Strafaussetzungsquote von über 75 % im Langstrafenvollzug in Brandenburg und von gut zwei Dritteln in Mecklenburg-Vorpommern.<sup>11</sup>

Damit sind negative Folgen der Haft im Hinblick auf die Wiedereingliederung der Täter angesprochen. Feltes und Schnepfer (2014) haben zu Recht ihren Beitrag zu einer ehe- und familienfreundlichen Vollzugsgestaltung vollzugsrechtlich auf die Gestaltungsgrundsätze in § 3 Abs. 1–3 StVollzG 1977 und die entsprechenden Ländergesetze gestützt. Die Gestaltungsgrundsätze begründen nach allgemeiner Auffassung keine direkten Anspruchsgrundlagen für die Gefangenen, entfalten jedoch als Auslegungshilfen bei der Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe bzw. für die Ausübung des Ermessens, etwa bei der Gewährung von Besuchen oder von Vollzugslockerungen, ihre Wirkung.<sup>12</sup> Die empirischen Begründungen für eine ehe- und familienfreundliche Vollzugsgestaltung als Beitrag zur Minimierung negativer Folgen der Haft im Sinn des Gegensteuerungsgrundsatzes basieren auf Goffmans Modell der totalen Institution (s. dazu III.). In der aktuellen Diskussion für eine ehe- und familienfreundliche Vollzugsgestaltung wird zunehmend der Aspekt der Rechte der „mitbetroffenen“ Familie und, mit Blick auf die Kinderrechtskonvention von 1989 sowie die aktuelle Empfehlung des Europarats (s. u. IV.), der Kinder als Leitmotiv entsprechender Reformen abgestellt.<sup>13</sup>

### **III. „Drittfolgen“ des Strafvollzugs auf das soziale Umfeld der Gefangenen und die Verpflichtung des Staats, negative Folgen der Haft allgemein und insbesondere auch für Dritte zu minimieren**

Eine lange Tradition der strafvollzugswissenschaftlichen Literatur hat immer wieder die sog. Drittfolgen des Freiheitsentzugs auf andere beschrieben, und unter der Überschrift „Mitbestraft“ die sozialen Folgen der Inhaftierung (zumeist der Männer) im Hinblick auf Armut, Sozialhilfebezug, Stigmatisierung und andere soziale Benachteiligungen der Mitbetroffenen (zumeist Frauen und Kinder) thematisiert.<sup>14</sup>

---

<sup>11</sup> Vgl. Kunz (Fn. 6), S. 414 ff., 673. In den 2000er Jahren ist die Praxis der bedingten Entlassung in Mecklenburg-Vorpommern deutlich restriktiver geworden, vgl. NK-StGB/Dünkel, 5. Aufl. 2017, § 57 Rn. 104.

<sup>12</sup> Vgl. Arloth/Kräh, StVollzG, 4. Aufl. 2017, § 3 Rn. 8; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, 12. Aufl. 2015, B Rn. 49; vgl. auch Feltes/Schnepfer (Fn. 1), S. 543 (545 ff., 550).

<sup>13</sup> Vgl. Feige, Forum Strafvollzug 69 (2020), 17; Dzienko, Forum Strafvollzug 69 (2020), 8.

<sup>14</sup> Vgl. z.B. Heberling, Forum Strafvollzug 61 (2012), 8; Fengler/Schäfer, BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 20 (3) (2012), 29, die die potenzielle Opferrolle von Angehörigen und insbesondere Kindern als „Sippenhaft“ thematisieren und die Notwendigkeit entsprechender psycho-sozialer Hilfeangebote unterstreichen; vgl. zusammenfassend zu den

Dies geht zum Teil sogar soweit, dass intergenerationelle Verlaufsformen als Problem erkannt werden und die erhöhte Wahrscheinlichkeit von GefängnisKarrieren bei (i. d. R. männlichen) Nachkommen von ehemaligen Gefängnisinsassen beobachtet wurden.<sup>15</sup> GefängnisKarrieren werden im Kreislauf von Prekariat und sozio-ökonomischen Mängellagen sozusagen „vererbt“. Sicherlich nicht ausreichend als Erklärung sind biologistisch-psychologische Theorien, die vor allem auf erlerntes delinquentes Verhalten und entsprechende antisoziale Werteinstellungen abstellen.<sup>16</sup> Vielmehr wird man eine Kumulation von Benachteiligungserfahrungen im Elternhaus und im sozialen sowie sozio-ökonomischen Umfeld annehmen müssen.

Dass der Staat die genannten negativen Folgen der Haft für die Gefangenen zu minimieren verpflichtet ist, wurde positivrechtlich mit dem sog. Gegensteuerungsgrundsatz normiert. § 3 Abs. 2 des StVollzG 1977 („Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken“) wurde in allen Ländervollzugsgesetzen i. d. R. wortgleich übernommen. Diesem Grundsatz liegen die empirischen Erkenntnisse zur GefängnisSubkultur und deren Entstehungsbedingungen unter den Bedingungen der „totalen Institution“ Gefängnis<sup>17</sup> zugrunde. Je stärker die Entbehrungen (Deprivationen) der Haft sind, desto ausgeprägter entwickelt sich eine resozialisierungsfeindliche Gegenkultur der Gefangenen. Ein Mittel dem entgegenzuwirken, sind intern (Besuche) wie extern (Lockerungen, offener Vollzug) vollzugsöffnende Maßnahmen und allgemein die Umstrukturierung des klassischen Panoptikums in einen in überschaubare Wohneinheiten bzw. Wohngruppen gegliederten Vollzug, in dem ein resozialisierungsorientiertes und von menschlicher Zuwendung geprägtes Anstaltsklima herrscht. Im Kontext einer familienorientierten Vollzugsgestaltung bedeutet dies, dass umfassende Vorkehrungen getroffen werden müssen, um soziale Kontakte zur Familie nicht nur aufrechterhalten zu können, sondern in gewissem Umfang ein Familienleben auch leben zu können. Dazu sind im Vergleich zur Mindestbesuchszeit des StVollzG von 1977 erhöhte Besuchszeiten eine Mindestvoraussetzung, darüber hinaus folgt aus dem besonderen Schutz von Ehe und Familie

---

Folgen der Inhaftierung für Angehörige *Feltes/Schnepfer* (Fn. 1), S. 543 (547 f.); *Kunz* (Fn. 6), S. 86 ff.; *Murray*, in: *Liebling/Maruna*, The effects of imprisonment, 2005, S. 442; *Murray/Farrington*, in: *Tonry*, Crime and Justice: A review of research 37 (2008), S. 133; *Thiele* (Fn. 6), S. 63 ff.; *Fährmann* (Fn. 6), S. 52 ff.; *Kawamura-Reindl*, in: *Cornel/Kawamura-Reindl/Sonnen*, Resozialisierung, 4. Aufl. 2018, S. 503 m. jew. w.N.; zu einem internationalen Überblick entsprechender Studien vgl. *Kury*, Forum Strafvollzug 69 (2020), 32.

<sup>15</sup> Vgl. insbesondere *Murray/Farrington* (Fn. 14), S. 133; *S. Besemer/Bui*, in: *Hutton/Moran*, The Palgrave Handbook of Prison and the Family, 2019, S. 457; *K. Besemer/Dennison*, in: *Hutton/Moran*, The Palgrave Handbook of Prison and the Family, 2019, S. 479. Die Wahrscheinlichkeit, dass (männliche) Kinder von Inhaftierten später „selbst kriminell und inhaftiert werden, ist sechs Mal höher als bei anderen Kindern“, vgl. *Dzjenko*, Forum Strafvollzug 69 (2020), 8; vgl. auch *Kury*, Forum Strafvollzug 69 (2020), 32 (33) m.w.N.

<sup>16</sup> Das wird auch von Vertretern der psychologischen Schulen wie *Farrington*, in: *Wilson/Petersilia*, Crime and Public Policy, 2011, S. 130, so eingeräumt, vgl. zusammenfassend *S. Besemer/Bui* (Fn. 15), S. 457 (458 ff.).

<sup>17</sup> Vgl. *Goffman*, Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, 1973.

(Art. 6 Abs. 1 GG), dass zusätzliche Besuche für Ehepartner und Kinder der Gefangenen vorzusehen sind. Auch nichtüberwachte Langzeitbesuche für Gefangene in festen Partnerschaften bzw. mit Kindern sind als Mindeststandard anzusehen. Und schließlich sind vollzugsöffnende Maßnahmen i. e. S. in Form von Ausgängen und Langzeitausgängen (in manchen Ländern wie im früheren StVollzG als Hafturlaub bezeichnet) ein Mittel, um die sozialen Bindungen zur Außenwelt aufrecht zu erhalten bzw. ggf. auch neue Bindungen zu entwickeln. An anderer Stelle wurde wiederholt auf die länderspezifischen Unterschiede bei der rechtlichen Regelung und der Praxis bei Vollzugslockerungen einschließlich der Nutzung des offenen Vollzugs als Überleitungsmaßnahme berichtet.<sup>18</sup> Angesichts des begrenzten Umfangs dieses Beitrags wird daher der Fokus auf Maßnahmen der familienfreundlichen Gestaltung innerhalb des Strafvollzugs, insbesondere durch die Besuchsregelungen, gelegt. Ähnlich wie bei Feltes und Schnepfer (2014) wird dabei auf empirische Erhebungen Bezug genommen, hier vor allem die 2016 am Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald abgeschlossene Dissertation von Christoph Thiele, der zu diesem Thema 2015 eine bundesweite Umfrage bei den Justizvollzugsanstalten durchführte (siehe hierzu V.).<sup>19</sup> Zunächst aber soll der rechtliche Rahmen von Kommunikationsmöglichkeiten mit Blick auf die familienfreundliche Vollzugsgestaltung beleuchtet werden.

#### **IV. Rechtliche Rahmenbedingungen einer familienfreundlichen Vollzugsgestaltung, insbesondere durch entsprechende Besuchsregelungen**

Bevor auf die rechtlichen Regelungen der Strafvollzugsgesetze der Bundesländer eingegangen wird, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Europarat und die Vereinten Nationen zahlreiche Initiativen entwickelt<sup>20</sup> und Mindeststandards auch zur familienfreundlichen Gestaltung des Vollzugs verabschiedet haben, die für die Gesetzgebung in Deutschland von Bedeutung waren und sind. So hat der Europarat in der Empfehlung CM/Rec. (2018)5 über die Rechte von Kindern inhaftierter Personen hervorgehoben, dass Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit die Rechte der

<sup>18</sup> Vgl. *Dünkel/Pruin/Beresnatzki/Treig*, NK 30 (2018), 21; zum Jugendstrafvollzug: *Dünkel/Geng/Pruin/von der Wense*, RdJB 64 (2016), 437.

<sup>19</sup> Vgl. *Thiele* (Fn. 6), S. 230 ff.; erfasst wurden insgesamt 115 und damit 87 % aller Anstalten zu Fragen der Praxis im Hinblick auf Besuche, Langzeitbesuche, der Telekommunikation und internetbasierten Kommunikation, zu spezifisch ehe- und familienfördernden Maßnahmen und der Verlegung aus familiären Gründen (heimatnahe Unterbringung u. ä.).

<sup>20</sup> Vgl. z. B. [https://www.childrightsconnect.org/working\\_groups/children-of-incarcerated-parents/?portfolioCats=78](https://www.childrightsconnect.org/working_groups/children-of-incarcerated-parents/?portfolioCats=78) (zugegriffen am 24. 2. 2020); zum sog. COPING-Projekt vgl. *Jones/Wainaina-Woźna*, Children of Prisoners. Interventions and mitigations to strengthen mental health, 2012; hierzu die Zusammenfassung in BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 20(3) (2012), 45 („Europa fordert mehr Aufmerksamkeit und Unterstützung für Kinder, deren Eltern inhaftiert sind“); vgl. auch die Empfehlungen der BAG-S für einen familiensensiblen Strafvollzug in BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 20(1) (2012), 12.

Kinder Inhaftierter auf familiären Kontakt wirksam ausgeübt werden können.<sup>21</sup> Dazu sollten Inhaftierte möglichst nahe vom familiären Wohnort untergebracht werden (basic principle Nr. 3), ferner sind die Vollzugsbediensteten i. S. einer familienfreundlichen Vollzugsgestaltung speziell aus- und fortzubilden.<sup>22</sup> Die Empfehlung fordert die Möglichkeit von mindestens wöchentlichen Besuchen der Kinder, bei Kleinkindern noch häufiger (s. Nr. 17. der Rec. (2018)5), die Besuchs- und Wartezimmer sollen kindgerecht ausgestaltet werden (Nr. 20). Jenseits von Besuchen sollen technische Kommunikationsmittel wie Video-Konferenzen etc. den familiären Kontakt unterstützen.<sup>23</sup> Schon die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006 (EPR)<sup>24</sup> haben im Übrigen die Bedeutung der Gestaltung von Besuchskontakten in einer möglichst „normalen“ Atmosphäre hervorgehoben und damit auch unüberwachte Langzeitbesuchsmöglichkeiten angemahnt.<sup>25</sup> Ein wichtiger Aspekt betrifft die Aus- und Fortbildung des Personals in den Vollzugsanstalten im Hinblick auf die Problematik der Kinder von Gefangenen.<sup>26</sup>

Die Strafvollzugsgesetze der Bundesländer sehen als wesentliches Merkmal familienfreundlicher Vollzugsgestaltung zusätzliche Besuchszeiten für Partner\*innen und Kinder der Inhaftierten vor. Die monatliche Mindestbesuchsdauer wurde in den meisten Ländergesetzen von einer auf zwei,<sup>27</sup> in Brandenburg und Sachsen sowie neuerdings in Niedersachsen (s. u.) sogar auf vier Stunden erhöht. Alle Landesgesetze

---

<sup>21</sup> In den *underlying values* unter I. der Empfehlung wird festgestellt: „*it is necessary to protect the child's right to, and need for, an emotional and continuing relationship with their imprisoned parent, who has a duty and right to play their parental role and to promote positive experiences for their children.*“

<sup>22</sup> *Basic principle* Nr. 7: „*Appropriate training on child-related policies, practices and procedures, shall be provided for all staff in contact with children and their imprisoned parents.*“

<sup>23</sup> Dazu Nr. 25 der Empfehlung: „*The use of information and communication technology (video-conferencing, mobile and other telephone systems, internet, including webcam and chat functions, etc.) shall be facilitated between face-to-face visits and should not involve excessive costs.*“

<sup>24</sup> Vgl. *Council of Europe*, *European Prison Rules*, 2006.

<sup>25</sup> Vgl. Nr. 24.4 EPR, hierzu *Council of Europe* (Fn. 24), S. 12, 53 f., indem auf die positiven Erfahrungen in osteuropäischen Ländern mit Besuchen von bis zu 72 Std. hingewiesen wird.

<sup>26</sup> Vgl. Nr. 46 der Rec. (2018)5: „*Staff who come into contact with children and their imprisoned parents shall respect their rights and dignity. Prison administrations should select, appoint and resource designated ,children's and/or family officers' whose role should include support for children and their imprisoned parents, facilitate visits in child-friendly settings, provide guidance and information, in particular to children newly confronted with the prison environment, and liaise with relevant agencies, professionals and associations on matters related to children and their imprisoned parents.*“

<sup>27</sup> Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern (MV), Nordrhein-Westfalen (NRW), Rheinland-Pfalz (RP), Sachsen-Anhalt und Thüringen, vgl. *Thiele* (Fn. 6), S. 120 ff. Nur Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, und das Saarland haben die Regelung des § 24 Abs. 1 StVollzG 1977 beibehalten. Niedersachsen hat im Rahmen der Novellierung des StVollzG im Jahr 2017 die Mindestbesuchsdauer von einer auf vier Std. monatlich erhöht.

ze sehen zusätzliche Besuche, die der Wiedereingliederung dienen, und für Kinder- bzw. Familienangehörige vor, einige für minderjährige Kinder auf eine bis zwei Stunden pro Monat begrenzt. Zusätzliche Besuche für Kinder (z. T. wie in Schleswig-Holstein explizit auch für Angehörige allgemein) werden nicht auf die Mindestbesuchszeiten angerechnet.<sup>28</sup> Niedersachsen, dessen StVollzG eines der ersten Ländergesetze war, hat 2017 eine Novellierung vorgenommen, im Rahmen derer auch die familienorientierte Vollzugsgestaltung eine größere Bedeutung erlangte. So wurde zunächst die Mindestbesuchsdauer von einer auf vier Stunden erhöht (vgl. § 25 Abs. 1 NJVollzG). Ferner bestimmt § 24 Abs. 2 NJVollzG, dass „Besuche ... darüber hinaus zugelassen werden“ sollen, „wenn sie die Erreichung des Vollzugszieles ... fördern ... Nach Satz 1 sollen auch mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) von Angehörigen ... sowie von Personen, die einen günstigen Einfluss erwarten lassen, zugelassen werden, soweit die oder der Gefangene dafür geeignet ist.“

Während die zusätzlichen Besuche i. d. R. im Rahmen von Sollvorschriften im Ermessen der Anstalten liegen, hat Brandenburg als einziges Bundesland eine verbindlichere Regelung geschaffen (Muss-Vorschrift): Gemäß § 34 Abs. 4 BbgJVollzG „sind“ zusätzliche Besuche zuzulassen.

Ein Kernstück familienorientierter Besuchsregelungen sind zweifellos sog. *Langzeitbesuche*, die als unbeaufsichtigte Besuche auch Sexualkontakte unter Partnern, im Übrigen aber ein ungezwungenes Zusammensein mit Kindern und Angehörigen ermöglichen sollen. Gesetzliche Regelungen dazu finden sich im Gegensatz zum StVollzG von 1977 in allen Bundesländern mit Ausnahme von Baden-Württemberg und Bayern.<sup>29</sup> Das bedeutet, dass insbesondere die „modernerer“ Gesetze im Anschluss an den Mustergesetzentwurf von 2011<sup>30</sup> und am deutlichsten das erst 2016 verabschiedete Gesetz in Schleswig-Holstein familienfreundlichere Regelungen geschaffen haben. Die gesetzlichen Vorgaben sind allerdings insoweit restriktiv ausgestaltet, als entsprechende Besuche nur vorgesehen sind, wenn sie zur Pflege der familiären bzw. partnerschaftlichen Beziehungen „geboten“ erscheinen. Schleswig-Holstein und Niedersachsen setzen die Schwelle insoweit niedriger an, als es ausrei-

---

<sup>28</sup> Vgl. *Thiele* (Fn. 6), S. 122 f.; vgl. auch die Übersicht einer 2017 durchgeführten Online-Umfrage bei *Feige*, Forum Strafvollzug 69 (2020), 17 (22 ff., 41 f.); im Jugendstrafvollzug wurden aufgrund der Rspr. des BVerfG, dass junge Gefangene „ein Mehrfaches“ an Besuchskontakten haben sollten (vgl. BVerfGE 116, 69), mindestens vier, in Brandenburg sechs Stunden monatliche Mindestbesuchszeit festgelegt. Ebenfalls der Rspr. des BVerfG (Stichwort: Abstandsgebot, vgl. BVerfGE 128, 326) ist zu verdanken, dass die Mindestregelbesuchsdauer in den Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzen auf zehn, in Sachsen sogar auf zwölf Stunden festgelegt wurden, vgl. *Thiele* (Fn. 6), S. 124 f. Auch hier sind zusätzliche Besuche für Kinder- und Familienangehörige möglich.

<sup>29</sup> Vgl. *Thiele* (Fn. 6), S. 156 ff.

<sup>30</sup> Vgl. den Mustergesetzentwurf vom 21. 8. 2011, online unter <https://www.soziale-strafrechtspflege.de/diskussion/175-entwurf-fuer-landesstrafvollzugsgesetz-vorgelegt.html> (zugegriffen am 24. 2. 2020).



chen soll, dass Langzeitbesuche zur Pflege familiärer Kontakte bzw. zur Erreichung des Vollzugsziels „förderlich“ sind.<sup>31</sup>

Nur Schleswig-Holstein und neuerdings auch Sachsen haben eine familienfreundliche Vollzugsgestaltung als Leitmotiv in den Gestaltungsgrundsätzen verankert. § 3 Abs. 6 LStVollzG SH sagt dazu: „Die Belange der Familienangehörigen der Gefangenen sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen. Der Erhalt familiärer und sozialer Bindungen der Gefangenen soll gefördert werden.“<sup>32</sup>

Die genannten gesetzlichen Vorgaben sind allerdings nur ein Indikator für eine tatsächlich mehr oder weniger familienfreundliche Besuchsgewährungspraxis (s. unten V.).

Weitere Dimensionen familienfreundlicher Vollzugsgestaltung betreffen die Telekommunikation<sup>33</sup> und internetbasierte Kommunikation<sup>34</sup> sowie spezifisch ehe- und familienfördernde Maßnahmen (s. dazu VI.).

## V. Die länderspezifische Praxis einer ehe- und familienfreundlichen Vollzugsgestaltung

Es ist verdienstvoll, dass sich die erwähnte Untersuchung von Thiele auch der rechtstatsächlichen Seite der Besuchspraxis gewidmet hat. Die Umfrage bei den Justizvollzugsanstalten ergab, dass die gesetzlichen Vorgaben nicht immer mit der Praxis kongruent verlaufen. So ergab sich in Niedersachsen, das eines der restriktivsten Vollzugsgesetze hatte, eine ausgesprochen familienfreundliche Vollzugspraxis, indem anstatt der gesetzlich vorgesehenen einen Stunde Mindestbesuchszeit durchschnittlich drei Stunden pro Monat gewährt wurden. In Hamburg, Hessen und dem Saarland wurde die restriktive Regelung von mindestens einer Stunde Besuchszeit in der Praxis verdoppelt. Gleiches galt für Bremen, das damit – ohne die zusätzlichen familiären Besuche i. e. S. – auf eine durchschnittliche Besuchszeit von vier Stunden pro Monat kam und damit mit Brandenburg und Sachsen „Spitzenreiter“ im Bundesländervergleich war.<sup>35</sup> Wichtig im Zusammenhang mit der Familienfreundlichkeit ist

---

<sup>31</sup> Vgl. Thiele (Fn. 6), S. 157 f.

<sup>32</sup> Nahezu wortgleich § 3 Abs. 6 StVollzG SN nach der Reform von 2019, vgl. dazu und zu einzelnen Praxisprojekten in Sachsen Börner, Forum Strafvollzug 69 (2020), 37.

<sup>33</sup> Vgl. Thiele (Fn. 6), S. 264 ff.; aktuell Fährmann (Fn. 6), der anhand seiner Erhebungen auf eine verfassungswidrig restriktive Telefonpraxis in Bayern und teilweise in NRW hinweist (S. 314). Angesichts der trotz der Ausweitung immer noch begrenzten Besuchspraxis kommt dem – ggf. täglichen – Telefonieren eine wichtige kompensatorische Bedeutung zur familiären Beziehungspflege zu.

<sup>34</sup> Vgl. hierzu AK/Knauer, Strafvollzugsgesetze, 7. Aufl. 2017, Teil II, § 36 LandesRn. 3 ff.; Thiele (Fn. 6), S. 267 f.

<sup>35</sup> Vgl. Thiele (Fn. 6), S. 242 (Abbildung 9).

auch, dass die meisten Anstalten (80 %) Besuchszeiten an den Wochenenden vorsehen, 55 % sogar an jedem Wochenende im Monat.<sup>36</sup>

*Langzeitbesuche* werden inzwischen in allen Bundesländern außer Bayern und dem Saarland praktiziert. In seiner Umfrage von 2015 ermittelte Thiele, dass in 44 der befragten Anstalten (d. h. 38 %) Langzeitbesuche ermöglicht werden, bezogen auf die Anstalten mit einer Vollstreckungszuständigkeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe (d. h. ohne den Kurzstrafenvollzug und U-Haftanstalten) waren es 50 %.<sup>37</sup> Regional variierten die Anteile zwischen 100 % der Anstalten, die über Langzeitbesuchsräume verfügen, in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Niedersachsen und 14 %, 20 %, 25 % bzw. 27 % in Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt bzw. Baden-Württemberg. Das besonders familienfreundliche Strafvollzugsgesetz in Schleswig-Holstein ist erst nach der Umfrage von Thiele in Kraft getreten. Neben vielfältigen Angeboten familienfreundlicher Vollzugsgestaltung (siehe dazu VI.) werden inzwischen auch Langzeitbesuche ermöglicht. Ein Fokus liegt auf der Beziehungsarbeit für Väter mit ihren Kindern.<sup>38</sup>

Mit der Frage der Erleichterung familiärer Besuchskontakte wie auch externer Vollzugslockerungen verknüpft ist die Problematik der Verlegung von Gefangenen in eine heimatnahe Anstalt, soweit sie entweder in einem anderen Bundesland oder aufgrund der Vorgaben des Vollstreckungsplans in einer weit entfernten Anstalt desselben Bundeslands untergebracht sind. Dass diese Fallkonstellationen gar nicht so selten vorkommen, belegen die Ergebnisse der Anstaltsbefragung von Thiele (2016). Danach gaben 75 der 115 Anstalten (65 %) an, dass es im letzten Jahr Verlegungen aus familiären Gründen gab, in 45 Anstalten auch in ein anderes Bundesland. Die Grundnorm des § 8 Abs. 1 StVollzG 1977 war zunächst sehr restriktiv ausgelegt worden, indem Verlegungen nur erfolgen sollten, wenn dies zur Kontaktpflege mit Angehörigen bzw. für die Resozialisierung „unerlässlich“ sei.<sup>39</sup> Zu Recht hat das BVerfG in seiner Entscheidung von 2006 diese Handhabung als verfassungswidrig beanstandet und die wesentliche Bedeutung von familiären Beziehungen für das Resozialisierungsziel betont.<sup>40</sup> Obwohl auch die Nachfolgeregelungen in den Ländergesetzen lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung gewäh-

<sup>36</sup> Vgl. Thiele (Fn. 6), S. 247 ff.; 83,5 % der Anstalten gaben zudem an, dass die Besuchsräume „kind- und familiengerecht“ ausgestattet seien (vgl. S. 253 ff.).

<sup>37</sup> Vgl. Thiele (Fn. 6), S. 256; die Angabe in der dortigen Tabelle 22, dass die Einführung von Langzeitbesuchen im Saarland ab 2018 geplant sei, ist inzwischen einer Kehrtwende der konservativen CDU-Regierung zum Opfer gefallen. Der Bau entsprechender Besuchsräume wurde 2019 gestoppt, vgl. die Mitteilung der Katholischen Gefängnisseelsorge in Deutschland e.V. unter <https://gefaengnisseelsorge.net/langzeitbesuch> (zugegriffen am 24. 2. 2020).

<sup>38</sup> Vgl. Sandmann/Knapp, in: Maelicke/Suhling, Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs, 2018, S. 175 (190). § 42 Abs. 4 StVollzG SH sieht die Zulassung von Langzeitbesuchen als Soll-Vorschrift vor, vier entsprechende Besuchs-Apparments gibt es nach wie vor nur im Langstrafenvollzug der JVA Lübeck, in die zur Durchführung entsprechender Besuche (theoretisch) eine Verlegung erfolgen kann.

<sup>39</sup> Vgl. Thiele (Fn. 6), S. 216 m.w.N.

<sup>40</sup> Vgl. BVerfG, NStZ 2006, 325.

ren,<sup>41</sup> wird man doch davon ausgehen können, dass bei weiten Distanzen und insbesondere der Unterbringung in einem andern Bundesland die Verlegung aus familiären Gründen zur Regel werden sollte.<sup>42</sup>

## **VI. Sonstige Maßnahmen einer familienfreundlichen Vollzugsgestaltung und spezifische ehe- und familienfördernde Maßnahmen in den Bundesländern**

Die Familienorientierung im Strafvollzug geht über die Kontaktpflege im Rahmen von Besuchen und Vollzugslockerungen weit hinaus. Schleswig-Holstein und Sachsen haben – wie erwähnt (vgl. oben IV.) als einzige Bundesländer die Familienorientierung jenseits der Besuchsregelungen gesetzlich in den Gestaltungsgrundsätzen normiert<sup>43</sup> und in weiteren Regelungen Anspruchsgrundlagen für familienunterstützende Maßnahmen geschaffen (vgl. § 24 S. 1 LStVollzG SH).<sup>44</sup> Darunter fallen Familien- und Paarberatung, familientherapeutische Maßnahmen, Elterntrainings, Familien- und Eheseminare (auch außerhalb der Anstalt)<sup>45</sup>, ferner gezielte Arbeit mit Kindern Inhaftierter.

---

<sup>41</sup> Vgl. zu den weitgehend wortgleichen, in Nuancen aber durchaus verlegungsfreundlicheren (insbesondere in den dem Mustergesetzentwurf folgenden Ländern) Neuregelungen, wenn hierdurch die Resozialisierung „gefördert wird“, vgl. AK/*Weßels/Böning* (Fn. 34), Teil I, § 16 Rn. 7.

<sup>42</sup> So auch *Thiele* (Fn. 6), S. 218; dies sehen *Arloth/Krä*, StVollzG (Fn. 12), § 8 Rn. 5 anders, die eine gelegentliche Besuchsüberstellung in eine heimatnahe Anstalt für grds. ausreichend halten. Jedoch wird dies der herausragenden Bedeutung regelmäßiger Familienkontakte und der Rspr. des BVerfG nicht gerecht und ist als unzumutbar im Vergleich zu einer Verlegung abzulehnen. Einen Ausnahmefall kann es geben, wenn aus Behandlungsgründen (hier Sozialtherapie) Resozialisierungsgründe im Konflikt stehen. So hat das OLG Rostock (ZfStrVo 2004, 181) die Ablehnung einer Verlegung aus familiären Gründen nach Mecklenburg-Vorpommern (MV) bestätigt, weil der Gefangene als therapiebedürftig diagnostiziert wurde und es seinerzeit noch keine Sozialtherapie im Zielland MV gab.

<sup>43</sup> Vgl. § 3 Abs. 6 LStVollzG SH bzw. StVollzG SN und oben IV., Fn. 32.

<sup>44</sup> § 24 S. 1 LStVollzG SH lautet: „Familienunterstützende Angebote bieten den Gefangenen Hilfe bei der Bewältigung ihrer familiären Situation, zur Aufrechterhaltung und Pflege ihrer familiären Beziehungen sowie Unterstützung in der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung an, unter anderem im Rahmen von Familien- und Paarberatung sowie von Väter- oder Müttertraining.“

<sup>45</sup> Historisch gesehen hat Harald Preusker als Leiter der Anstalt Bruchsal in Baden-Württemberg in den 1980er Jahren solche Seminare erfolgreich eingeführt; Preusker war auch „Vorreiter“ der Einführung von Langzeitbesuchen, vgl. *Preusker*, in: Schäfer/Sievering, Strafvollzug – Ende für Partnerschaft, Ehe und Familie?, 1994, S. 53; s. auch *Thiele* (Fn. 6), S. 151 ff.

Ein zentrales Problem ist, dass viele Gefangene Väter von Kindern und Jugendlichen sind<sup>46</sup> und mit der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrags häufig schon vor der Inhaftierung nicht zurechtkamen, eine Situation, die sich durch die Haft noch verschlechtert. Deshalb bedeutet Familienorientierung auch Vätertrainings und das Erlernen eines angemessenen Erziehungsstils bzw. Umgangs mit Kindern. Sandmann und Knapp beschreiben eine Vielzahl von Projekten in den einzelnen Bundesländern, u. a. ein umfassendes vernetztes Angebot des Vereins Chance e.V. in Baden-Württemberg mit vielfältigen Beratungsangeboten für Inhaftierte und Familienangehörige,<sup>47</sup> das Vorlesen von Gute-Nacht-Geschichten auf CDs in Bremen, Hamburg oder Schleswig-Holstein, Vater-Kind-Sonntage in Niedersachsen oder spezifische Familientage in Mecklenburg-Vorpommern. Das Projekt „Papa ist auf Montage (PIAM) – Elternschaft während der Haftzeit und Möglichkeiten der präventiven Familienunterstützung“ bezweckt die Stärkung der Vater-Kind-Beziehung und enthält folgende Teilprojekte: Familienberatung, Triple P, Vätertraining, aufsuchende Arbeit, zusätzliche Familienbesuche, Fotobuch für Kinder, gesunde Ernährung, PiaM-Bilderbuch, Seminare.<sup>48</sup>

In Nordrhein-Westfalen steht die „familiensensible Vollzugsgestaltung“ ebenfalls auf der Agenda. Sog. Skype-Besuche, wie sie in der JVA Detmold entwickelt wurden, sind inzwischen auf weitere Anstalten ausgeweitet worden. Familiennachmittage, -feste und Eltern-Kind-Gruppen sowie angeleitete Familienseminare gehören zu den vielfältigen Aktivitäten jenseits der Regel- und Familienbesuche. Auch Fortbildungsangebote zum Thema „familiensensibler Strafvollzug“ für Bedienstete des AVD wurden angeregt und ferner wird im Rahmen der Hauptgeschäftsprüfungen der Anstalten u. a. das Angebot von Trainingsmaßnahmen zur Förderung der Erziehungskompetenzen oder auch Familientherapien und Familien- und Partnerseminaren“ erfragt.<sup>49</sup> Dies belegt die inzwischen stark ausgeprägte Sensibilisierung der Lan-

---

<sup>46</sup> Die Antwort auf eine kleine Anfrage der FDP im schleswig-holsteinischen Landtag (vgl. SH LT-Drs. 18/3103) ergab, dass der Anteil von inhaftierten Eltern 2015 zwischen 43 % (Flensburg) und 54 % (Männervollzug Lübeck) lag. Im Frauenvollzug ist der Anteil von Eltern i. d. R. noch höher (Lübeck: 56 %), vgl. *Dünkel*, in: Schneider, Internationales Handbuch der Kriminologie. Band 2: Besondere Probleme der Kriminologie, 2009, S. 145 ff., 201; im europäischen Vergleich waren es nach der 2002 bis 2005 durchgeführten Untersuchung (Mare-Balticum-Prison-Survey) zwischen 58 % und 82 %, jedoch soll nachfolgend aus Platzgründen nur auf familienorientierte Maßnahmen im Männererwachsenenvollzug eingegangen werden.

<sup>47</sup> Vgl. hierzu auch *Egerer et al.*, Forum Strafvollzug 61 (2012), 15.

<sup>48</sup> Vgl. *Mauruschat*, BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 20 (3) (2012), 17; ferner auch die Dokumentation in HE LT-Drs. 19/1269, S. 7 f. Das Projekt ist inzwischen aber durch andere Projekte wie „Zaungast“ bzw. „Papa und ich“ in der JVA Waldeck bzw. Stralsund ersetzt worden, vgl. *Dzjenko*, Forum Strafvollzug 69 (2020), 8 (9); zu ähnlichen Projekten in anderen Bundesländern vgl. *Feige*, Forum Strafvollzug 69 (2020), 17; *Blumenkamp/Schepers*, Forum Strafvollzug 69 (2020), 20 bzgl. NRW und die übrigen Beiträge in Forum Strafvollzug 69 (1) (2020).

<sup>49</sup> Vgl. *Kubink*, Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen 2016, 2017, S. 12, online unter <https://www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de/infos/>

desjustizverwaltung für eine familienorientierte Vollzugsgestaltung, die sich auch in baulichen Maßnahmen der Aus- und Umgestaltung von Besuchsräumen nieder schlägt.

In Sachsen gibt es einen Koordinator für Familienorientierung, in Schleswig-Holstein schon vor dem Inkrafttreten des LStVollzG im Jahr 2016 eine Landesarbeitsgruppe „Familienorientierung“.<sup>50</sup>

Eine Vielzahl familienorientierter Maßnahmen und Projekte in Hessen ergab auch eine kleine Anfrage im hessischen Landtag.<sup>51</sup> Nicht zuletzt ist insoweit auch das Heft 3/2012 der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe mit dem Titel „Verurteilte Eltern – bestrafte Kinder? Gemeinsam Verantwortung übernehmen“ informativ.<sup>52</sup> Das aktuelle Schwerpunktheft der Zeitschrift Forum Strafvollzug (1/2020) zeigt, dass die Empfehlung (2018)5 in Deutschland zu einem erheblichen Ausbau von familienorientierten Programmen und Maßnahmen geführt hat. So wurde unmittelbar 2018 eine bundesländerübergreifende Arbeitsgruppe geschaffen, die zahlreiche gute Praxisbeispiele im Rahmen einer Länderumfrage zusammenfasste<sup>53</sup> und umfangreiche Empfehlungen für eine familienfreundliche Vollzugsgestaltung sowie eine ministeriumsübergreifende Kooperation (Justiz, Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales) erarbeitete.<sup>54</sup> Die Justizministerkonferenz vom 7. 11. 2019 hat unter Top II.16 letzteren Vorschlag als einstimmigen Beschluss aufgegriffen.<sup>55</sup>

Auch wenn es sich insgesamt gesehen häufig noch um eher punktuelle Maßnahmen handelt, zeigt sich doch insgesamt eine Sensibilisierung der Landesjustizver-

---

Infomaterial/Taetigkeitsberichte/Arbeitsversion-TB-2016\_ENDFASSUNG.pdf (zugegriffen am 20. 2. 2020); *Blumenkamp/Schepers*, Forum Strafvollzug 69 (2020), 20 (23).

<sup>50</sup> Vgl. zur Dokumentation länderspezifischer Projekte und Maßnahmen *Sandmann/Knapp* (Fn. 38), S. 175 (183 ff.).

<sup>51</sup> Vgl. HE LT-Drs. 19/1269.

<sup>52</sup> Vgl. etwa die „Inseln guter Praxis“ von Projekten der Freien Straffälligenhilfe, S. 37 f. und in Justizvollzugsanstalten, S. 39 ff.

<sup>53</sup> Vgl. den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe aus dem Jahr 2019, zit. bei *Feige*, Forum Strafvollzug 69 (2020), 17 und *Dzienko*, Forum Strafvollzug 69 (2020), 8. Der Anhang zu diesem Abschlussbericht enthält auf S. 2–107 eine anstaltsbezogene Übersicht über Angebote der familiensensiblen Vollzugsgestaltung der Bundesländer hinsichtlich Besuchsregelungen und -ausgestaltungen (Langzeitbesuch, Besuchsraum, Besuchszeit, Wartebereich, Familienbesuch, Vorbereitung), Gruppen (Vater-Kind, Mutter-Kind, Eltern-Kind, Erziehungstrainings, Seminare), Materialien (Flyer, Fotos, Haftmodelle, Bücher, Hefte, TV, CD, Screens), Kommunikation (Telefon, Videotelefonie, Skype, Brief, Internet) und Sonstiges (Gesprächsangebote, Beratung, Familiennachmittage, Freizeit, besondere Veranstaltungen). Der Bericht der länderübergreifenden Arbeitsgruppe mit Anhang ist beim Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern bei Frau *Dzienko*, die bei der Arbeitsgruppe federführend beteiligt war, erhältlich (s. auch: [Justina.Dzienko@jva-waldeck.mv-justiz.de](mailto:Justina.Dzienko@jva-waldeck.mv-justiz.de); <https://www.reso-infoportal.de/stellungnahmen/4104-reso-infoportal-de-28-01-2020-abschlussbericht-kinder-von-inhaftierten-lambda-enderoffene-arbeitsgruppe-des-strafovollzugsausschusses> (zugegriffen am 20. 2. 2020)).

<sup>54</sup> Vgl. *Feige*, Forum Strafvollzug 69 (2020), 17 (19).

<sup>55</sup> Vgl. *Feige*, Forum Strafvollzug 69 (2020), 17 (19) und den Wortlaut des Beschlusses in Forum Strafvollzug 69 (2020), 44.

waltungen und der Wille, die stärkere Familienorientierung als Chance für eine verbesserte Wiedereingliederung der Gefangenen anzusehen.

Sucht man nach einer Evaluierung der oft sehr kleinteiligen Projekte, so findet man – jenseits von vereinzelt Erfahrungenberichten zur Implementation – bislang keine umfassenden Untersuchungen. Eine systematische Begleitforschung durch die Kriminologischen Dienste bzw. universitäre Forschung und eine länderübergreifende Dokumentation von Projekten und Maßnahmen wäre daher anzumachen.

## VII. Ausblick

Zu Recht haben Feltes und Schnepfer auf die – trotz erkennbarer vielfältiger Bemühungen – nach wie vor unzulängliche Situation für Inhaftierte und ihre Partner hingewiesen. Es dürfe nicht vom Zufall abhängen, ob Gefangene in einer Anstalt untergebracht werden, die „Langzeitbesuche oder Ehe- und Familienseminare anbietet“<sup>56</sup>. Ob man hier den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG bemühen kann, ist zwar fraglich, jedoch ist unzweifelhaft, dass „ein menschenwürdiger Behandlungsvollzug ... die besondere Situation von Inhaftierten in einer festen Partnerschaft verbindlich berücksichtigen und einheitliche gesetzliche Regelungen ... geschaffen werden“ sollten.<sup>57</sup> Davon ist man in Deutschland infolge der Föderalismusreform mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen bei der ehe- und familienfreundlichen Vollzugsgestaltung noch weit entfernt (s. o. IV).<sup>58</sup> Dies gilt insbesondere für weitergehende Forderungen etwa der BAG-S, dass jede Vollzugsanstalt einen Kinder- und Familienbeauftragten bestellt,<sup>59</sup> das JVA-Personal zu schulen, „mit Angehörigen und Kindern wertschätzend und sensibel umzugehen“, straffällige Eltern vorrangig im offenen Vollzug unterzubringen, die Möglichkeiten des telefonischen Kontakts und des Kontakts per Internet (Skype u. ä.) auszubauen, oder Partner-, Ehe- und Familienseminare innerhalb und außerhalb der Anstalt (flächendeckend) zu organisieren.<sup>60</sup>

Ein Positives mag man in der Vielfalt gesetzlicher Regelungen in den Bundesländern immerhin darin sehen, dass vorbildliche gesetzliche Normierungen (siehe Schleswig-Holstein und Sachsen) und „gute Praxismodelle“ (s. o. V. und VI.) entwickelt wurden, die Vorbild für noch „unterentwickelte“ Regionen sein könnten. Inso-

<sup>56</sup> Feltes/Schnepfer (Fn. 1), S. 543 (556).

<sup>57</sup> Vgl. Feltes/Schnepfer (Fn. 1), S. 543 (556).

<sup>58</sup> Fengler/Schäfer, BAG-S Informationsdienst der Straffälligenhilfe 20 (3) (2012), 29 stellen dazu fest, dass „Unterstützungssysteme für Angehörige und insbesondere für Kinder von Tätern in Deutschland ... als eher vereinzelte Hilfeangebote zu klassifizieren sind ...“. Angesichts der dynamischen Entwicklung der vergangenen Jahre, insbesondere dem erkennbaren Einfluss der Rec. (2018)5 des Europarats dürfte diese Aussage heute allerdings zu relativieren sein.

<sup>59</sup> So die Empfehlung Nr. 46 der Rec. (2018)5, s. oben IV.

<sup>60</sup> Vgl. BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 20 (3) (2012), 10.

weit, und mit Blick auf die gesteigerte Sensibilisierung<sup>61</sup> für die Probleme Inhaftierter und ihrer Partner und Kinder im Rahmen internationaler Menschenrechtsstandards und in Deutschland nicht zuletzt der obergerichtlichen bzw. verfassungsrechtlichen Rechtsprechung (s.o. IV.), gibt es Hoffnung, dass eine ehe- und familienfreundliche Vollzugsgestaltung zunehmend flächendeckend umgesetzt werden wird. Die aktuellen Praxisberichte in Heft 1/2020 der Zeitschrift „Forum Strafvollzug“ zeigen, dass sich in Deutschland in den letzten Jahren Vieles in die richtige Richtung bewegt hat.

---

<sup>61</sup> Ein Ziel des von 2010 bis 2012 in sechs europäischen Ländern, darunter auch Deutschland, durchgeführten sog. COPING-Projekts war es, „gesellschaftliches Bewusstsein“ zu „schaffen und die Sensibilisierung der politischen Entscheidungsträger und -trägerinnen“, vgl. *Jones/Wainaina-Woźna* (Fn. 20) sowie die Dokumentation in BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 20 (3) (2012), 45 und in HE LT-Drs. 19/1269, S. 2 ff.; dass eine solche Sensibilisierung erreicht wurde wird in den aktuellen Beiträgen zum Schwerpunktthema „Heile Welt? Familienorientierung im Strafvollzug“ in Forum Strafvollzug 69 (1) (2020) deutlich.